



OSTERHOLZ ■ SCHARMBECK

Der Bürgermeister

FAQ zum Thema "Coronavirus" – Häufige Fragen des Bürgertelefons bei der Stadt Osterholz-Scharmbeck

Für allgemeine Fragen und Antworten rund um das Thema Corona folgen Sie bitte dem Link zur Seite des Robert-Koch-Instituts (www.rki.de)

Allgemeines zu den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung sowie der Außenstellen

Kann ich meine Anliegen im Rathaus ganz normal wahrnehmen?

Ein Zugang zum Rathaus ist derzeit nur mit einem Termin möglich. Bitte vereinbaren Sie - bei absoluter Notwendigkeit - telefonisch oder per Email einen Termin bei der/dem jeweiligen Sachbearbeiter/in.

Für Bürgerinnen und Bürger ist die Stadtverwaltung Osterholz-Scharmbeck von montags bis donnerstags in der Zeit von 08:00 bis 16:00 Uhr sowie freitags in der Zeit von 08:00 bis 12:00 Uhr zudem unter den zentralen Telefonnummern 04791 17-0 bzw. 04791 17-333 erreichbar.

Alle **Fragen zur Thematik "Coronavirus"** beantwortet das Bürgertelefon beim Gesundheitsamt des Landkreises Osterholz unter der **Telefonnummer: 04791 930-2901**.

Bitte beachten Sie nachfolgende Hinweise zu den jeweiligen Anliegen:

Ab wann arbeitet die Stadtverwaltung wieder normal?

Dieses ist aktuell nicht absehbar. Der Schutz der Bevölkerung sowie der Mitarbeiter/innen hat oberste Priorität. Die Stadtverwaltung beobachtet die Lage und wird reagieren, wenn ein normaler Verwaltungsbetrieb wieder zu verantworten ist.

Bürgerbüro und Standesamt:

Wohnsitzan- bzw. ummeldung

Zurzeit versuchen wir so viele Vorgänge wie möglich auf dem schriftlichen Wege zu erledigen. Daher werden Sie gebeten, ein formloses Schreiben zu formulieren, worin Sie uns mitteilen, dass wir Sie von Ihrer alten Anschrift auf eine neue Anschrift ummelden müssen.

Bitte geben Sie auf diesem Schreiben auch Ihre Telefonnummer, Ihren Familienstand und Ihre Religion (diese Daten benötigen wir für die Ummeldung) an. Sollte eine oder mehrere Person/en zusätzlich umgezogen sein und sind diese nicht Ihr Ehepartner oder minderjährige Kinder, so muss das Formular von allen betroffenen Personen unterschrieben werden.

Außerdem werden die Personalausweise aller umgezogenen Personen im Original benötigt.



Bei einer Mietwohnung/einer Wohnung deren Eigentümer jemand anderes ist:

Zudem benötigen wir eine vom Vermieter/Wohnungsgeber ausgefüllte und unterschriebene Wohnungsgeberbestätigung. Diesen Vordruck finden Sie auf unserer Internetseite (*Hierzu bitte unter der Suchfunktion "Wohnungsgeberbestätigung" eingeben.*)

oder

Bei Wohneigentum:

Es wird eine von Ihnen als Eigentümer ausgefüllte und unterschriebene Eigentümerbestätigung benötigt. Bitte nehmen Sie in diesem Fall mit uns Kontakt auf, damit wir Ihnen den entsprechenden Vordruck übersenden können.

Wir werden die Ummeldung dann vornehmen und Sie anrufen, sobald diese fertig ist. Sie können die Meldebestätigung und die abgeänderten Dokumente dann bei uns im Rathaus abholen. Diese werden Ihnen gerne vom Sicherheitsmann am Eingang beim Kunden- und Mitarbeiterparkplatz entgegengebracht.

Führungszeugnis:

Führungszeugnisse sollten, wenn möglich, über das Online-Portal des Bundesamtes für Justiz direkt beantragt werden. Sollte dies nicht möglich sein, so bitten wir um Rücksprache mit der anfordernden Stelle (Behörde, Arbeitgeber, etc.), ob die Vorlage des Führungszeugnisses tatsächlich so dringend und nicht aufzuschieben ist.

Bitte beachten Sie, dass zurzeit Anträge und Kontaktanfragen beim Bundesamt für Justiz nur eingeschränkt bzw. verzögert bearbeitet werden.

Beantragung Personalausweis/Reisepass:

Wir bitten derzeit von der Beantragung von neuen Personalausweisen/Reisepässen/Kinderreisepässen abzusehen, da für diesen Vorgang eine persönliche Vorsprache zwingend notwendig wäre.

Sollte Ihr altes Ausweisdokument trotz Allem in den nächsten Wochen ablaufen:

Innerhalb Deutschlands können Sie sich in den meisten Fällen - wie gewohnt - entweder mit einem Personalausweis oder mit einem Reisepass ausweisen. Auch wenn dieser bereits seine Gültigkeit verloren hat.

Da derzeit eine Vielzahl von Staaten Einreisebeschränkungen erlassen haben, sollten Sie generell nur zwingend erforderliche Reisen antreten und sich vor Antritt der Reise über die aktuell gültigen Einreisebestimmungen des Ziellandes informieren.

Gewerbean-, um- oder abmeldung:

Sollten Sie ein Gewerbe an-, um- oder abmelden müssen, so benutzen Sie bitte dafür die auf unserer Internetseite zur Verfügung gestellten Vordrucke. *Die Vordrucke finden Sie unter der Rubrik "Verwaltung & Politik / Vordrucke und Formulare / Gewerbeangelegenheiten.*

Bitte fügen Sie entsprechend der beabsichtigten Maßnahme die erforderlichen Nachweise bei und geben unbedingt eine Telefonnummer an.

Hundesteueran-/abmeldung:

Bitte benutzen Sie für die An- oder Abmeldung der Hundehaltung die auf unserer Seite bereitgestellten Vordrucke (*Hierzu bitte unter der Suchfunktion "Hundesteuer" eingeben*). Geben Sie bitte im Anmeldeformular unbedingt den Namen des Hundes, die Rasse (bei Mischlingen welche Rassen gekreuzt wurden) und eine Telefonnummer an.

Bitte fügen Sie der Anmeldung einen Nachweis über die Chipnummer, der Tierhalterhaftpflichtversicherung, der Anmeldung im Niedersächsischen Hunderegister, sowie ggf. Nachweise über eine bisherige Hundehaltung von mindestens zwei Jahren innerhalb der letzten zehn Jahre bzw. die Urkunde über das Bestehen der theoretischen (und praktischen) Hundehalterprüfung bei.

Der Abmeldung fügen Sie bitte ggf. die Daten des neuen Hundehalters, Kauf- oder Übergabevertrag oder einen Sterbenachweis des Tierarztes, sowie - falls noch vorhanden – die Hundesteuermarke bei.

Fundsachen:

Vorerst werden keine Fundsachen aufgenommen oder herausgegeben.

GEZ-Befreiungsanträge/Gelbe Säcke:

Auch hier wird vorerst keine Ausgabe stattfinden.

Schulen und Kindertagesstätten:

An wen muss ich mich bezüglich einer Notbetreuung meines Kindes wenden?

Für die Notbetreuung von Schulkindern wenden Sie sich bitte direkt an die jeweilige Schule.

Bei den Kindertagesstätten wenden Sie sich bitte zunächst an Ihre jeweilige Einrichtungsleitung. Weiterhin sind auch die jeweiligen Träger Ansprechpartner für die Notbetreuung.

Stadtbibliothek:

Die Stadtbibliothek ist vorübergehend geschlossen.

Die **Medienrückgabe bleibt während dieser Schließzeit geschlossen**, eine Rückgabe von Medien ist in dieser Zeit nicht möglich. Auf diese Schließtage der Stadtbibliothek ab dem 16.03.2020 entfallen keine Leihfristen. **Es fallen** somit für die Tage nach dem ursprünglichen Leihfristende ihrer entliehenen Medien **keine Verzugsgebühren an, solange die Bibliothek geschlossen ist.**

Die Stadtbibliothek bietet **aktuelle elektronische Medien aus der Onleihe zudem vorübergehend kostenlos an.**

Menschen aus Osterholz-Scharmbeck und *umzu* haben von nun an acht Wochen lang die Möglichkeit, die elektronischen Bücher, Hörbücher oder Magazine aus der *Onleihe* der Stadtbibliothek kostenlos von zuhause aus zu nutzen.

Für weitere Informationen, insb. auch zu der kostenlosen "Onleihe", gehen Sie bitte auf die Website der Bibliothek: <https://www.bibliothek-ohz.de/>

Gesundheitsamt:

Wie ist das Verfahren bei einem Corona-Test?

Sie melden sich in einem begründeten Verdachtsfall (Rückkehr aus einem Risikogebiet oder Kontakt zu einer nachweislich infizierten Person und Auftreten der für die Viruserkrankung typischen Symptome) **telefonisch** bei Ihrem Hausarzt oder nach Sprechstundenschluss beim kassenärztlichen Bereitschaftsdienst (Telefon 116117). Hausärzte überweisen beim Vorliegen eines begründeten Verdachts an das Testzentrum der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen in Osterholz-Scharmbeck. Dort werden ausschließlich Patienten getestet, die eine Überweisung durch ihren Hausarzt und einen entsprechenden Termin vereinbart haben.

Wo melde ich mich bezüglich Rückfragen zur Quarantäne, wer darf die Quarantäne verfügen?

Fragen zur Quarantäne beantwortet das **Bürgertelefon des Gesundheitsamtes (Telefon: 04791 930-2901)**. Eine verpflichtende Quarantäne darf nur vom Gesundheitsamt ausgesprochen werden. Andere Einrichtungen und Pflegedienste können eine Quarantäne empfehlen. Unterschieden werden muss von einer freiwilligen vorsorglichen Quarantäne.

Nachbarschaftshilfe:

Die Stadt Osterholz-Scharmbeck unterstützt Bürgerinnen und Bürger, die körperlich eingeschränkt sind oder einer Risikogruppe angehören und nicht durch Angehörige o.a. versorgt werden können. Hilfebedürftige oder Hinweisgeber können sich an die Telefonnummer 04791 171717 wenden.

Wirtschaft:

Woher weiß ich konkret, welche Geschäfte von der Allgemeinverfügung zur Schließung von Geschäften betroffen sind?

Die kann in der unter www.landkreis-osterholz.de/corona → "Dokumente" aufgeführten Liste "Corona-Übersicht von der Allgemeinverfügung betroffener Branchen" nachgeschaut werden.

Kann ich für die Schließung meines Geschäftes eine Entschädigung beantragen?

Eine Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz ist in diesen Fällen nicht vorgesehen. Das Land Niedersachsen hat für Unternehmen, die von der Pandemie des Coronavirus betroffen sind, umfangreiche Hilfen in Aussicht gestellt. Es ist vorgesehen, insbesondere kurzfristige Förderprogramme aufzulegen, um Unternehmen in der Krise zu unterstützen. Der Landkreis Osterholz hat die Unternehmen im Landkreis mit einem Sondernewsletter informiert (www.landkreis-osterholz.de/sondernewslettercorona).

Werden Lebensmittelgeschäfte weiterhin auch sonntags geöffnet haben?

Die Gemeinden im Landkreis Osterholz machen von der Möglichkeit der Sonntagsöffnung für Einzelhändler im Lebensmittelbereich aktuell keinen Gebrauch. Aus eigener Verantwortung haben sich zudem auch die großen Supermärkte und Drogerien in Wörpswede, wofür als Erholungsort eine andere Regelung gilt, gegen eine Sonntagsöffnung entschieden.

Was ist die Folge, wenn ein Geschäft, das geschlossen sein müsste, trotzdem öffnet?

Wer den Anordnungen nach dem Infektionsschutzgesetz nicht Folge leistet, begeht eine Straftat (§ 75 Infektionsschutzgesetz), die durch die Strafverfolgungsbehörden entsprechend geahndet wird.

Kann ich einen Antrag auf Sondergenehmigung für den Weiterbetrieb meines Geschäftes stellen?

Die Allgemeinverfügung gilt für den gesamten Landkreis Osterholz. Ausnahmen durch Sondergenehmigung sind nicht möglich.

Abfallservice Osterholz (ASO)

Gibt es Einschränkungen, die den Abfallservice Osterholz betreffen?

Persönliche Anliegen können derzeit nur mit vorheriger Terminabsprache erfolgen. Das Entsorgungszentrum in Pennigbüttel und die Wertstoffhöfe in Lilienthal und Schwane-
wede haben weiterhin geöffnet.

Am Wochenende kann es zu extrem langen Wartezeiten kommen. Bitten nutzen Sie daher möglichst die Öffnungszeiten von Montag bis Donnerstag. Einschränkungen bei der Abfallentsorgung gibt es derzeit nicht.